

BStU

000040

lassen.

Wichtige Aufgabenstellungen sind insbesondere die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entlassung, Überprüfung der Effekten des zu Entlassenden auf Vollständigkeit und Übergabe an die Person bzw. die Strafvollzugseinrichtung, Verhinderung weiterer Kontakte zu anderen Verhafteten durch Einzelunterbringung, die ärztliche Entlassungsuntersuchung, die Körperdurchsuchung des zu Entlassenden sowie die Aktualisierung der Belegungskartei und anderer Dokumente der Untersuchungshaftanstalt.

Die Entlassung Verhafteter aus einer Untersuchungshaftanstalt des MfS erfolgt grundsätzlich, wenn der Haftbefehl auf der Grundlage des § 132 (1) StPO aufgehoben wurde oder im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt die Entlassung des Verhafteten gemäß § 133 StPO anordnet sowie wenn der Verhaftete rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist und ein Verwirklichungsersuchen des zuständigen Gerichtes zum Vollzug des Freiheitsentzuges nebst Kurzurteil und Strafregisterauszug und damit zur Überführung in die zuständige Strafvollzugseinrichtung vorliegt.

#### 2.1. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entlassung

Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt muß vor der Entlassung, wenn der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt wird, prüfen, daß

- die Entlassungsverfügung des Staatsanwaltes (der sogenannte A-B-C-Schein) mit dem entsprechenden Dienstsiegel und eine Bestätigung der Aufhebung des Haftbefehls